

**Muster A****Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren  
an Sonn- und Feiertagen****Vom .....**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt.....

(den Kreis.....) verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) frischer Milch in der Zeit von.....bis.....<sup>1)</sup>)
- b) Konditorwaren in der Zeit von.....bis.....<sup>2)</sup>)
- c) Blumen in der Zeit von.....bis.....<sup>1)</sup>)  
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von.....bis.....<sup>3)</sup>)
- d) Zeitungen in der Zeit von.....bis.....<sup>4).</sup>)

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

....., den .....

Stadt.....(Kreis.....)

als Kreisordnungsbehörde.

<sup>1)</sup> Für die Dauer von bis zu zwei Stunden

<sup>2)</sup> Für die Dauer von bis zu drei Stunden

<sup>3)</sup> Für die Dauer von bis zu sechs Stunden

<sup>4)</sup> Für die Dauer von bis zu fünf Stunden